



II-4116 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER
FÜR JUSTIZ

7137/1-Pr 1/91

1707IAB

1991 -12- 09

zu 1736J

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

W i e n

zur Zahl 1736/J-NR/1991

Die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Schweitzer und Genossen haben an mich eine schriftliche Anfrage, betreffend Ermittlungen der Staatsanwaltschaft Eisenstadt im Zusammenhang mit Oberwarter Wohnbauaffären, gerichtet und folgende Fragen gestellt:

- "1. In welchem Stadium befindet sich das unter der Zahl 2 St 338/89 von der Staatsanwaltschaft Eisenstadt eingeleitete Verfahren derzeit, gegen welche Verdächtigen wird wegen welcher Delikte ermittelt?
2. Welche Ermittlungen hat die Staatsanwaltschaft Eisenstadt bisher in die Wege geleitet?
3. Wird ein Antrag auf Einleitung der Voruntersuchung gestellt werden? Wenn ja, wann ist damit zu rechnen? Wenn nein, warum nicht?
4. Werden Sie eine Weiterleitung der Sachverhaltsdarstellung an die zuständige Notariatskammer zur Prüfung in disziplinarrechtlicher Hinsicht veranlassen?"

- 2 -

Ich beantworte diese Fragen wie folgt:

Zu 1:

In dem unter der Zahl 2 St 338/89 (nunmehr 4 St 338/89) von der Staatsanwaltschaft Eisenstadt gegen St. W. wegen §§ 159 Abs. 1 Z. 1 und 2; 12, 146, 147 Abs. 3 StGB, 114 Abs. 1 ASVG, gegen Dr. M. L. wegen §§ 146, 147 Abs. 3; 12, 302 Abs. 1 StGB, gegen M. R. wegen §§ 12, 146, 147 Abs. 3; 302 Abs. 1 StGB, und gegen Ing. M. K. wegen §§ 12, 146, 147 Abs. 3 StGB geführten Verfahren werden derzeit gerichtliche Vorerhebungen durch den Untersuchungsrichter des Landesgerichtes Eisenstadt geführt.

Zu 2:

Die Staatsanwaltschaft Eisenstadt hat auf Grund der Sachverhaltsdarstellung der Kriminalabteilung des Landesgendarmeriekommandos für das Burgenland vom 9.2.1990 vorerst die genannte Kriminalabteilung mit der weiteren Sachverhaltsaufklärung beauftragt und insbesondere die Beischaufung der bezughabenden Akten der Stadtgemeinde Oberwart, der Bezirkshauptmannschaft Oberwart und des Amtes der Burgenländischen Landesregierung sowie die Vernehmung sämtlicher aktenkundiger Auskunftspersonen und der Verdächtigen angeordnet und schließlich nach Vorliegen dieser Erhebungsergebnisse beim Untersuchungsrichter des Landesgerichtes Eisenstadt gerichtliche Vorerhebungen, insbesondere die verantwortliche Abhörung der Verdächtigen Dr. M. L. und M. R. sowie die gerichtliche Vernehmung von Zeugen, beantragt.

Zu 3:

Von seiten der Anklagebehörden besteht keine Absicht, einen Antrag auf Einleitung der Voruntersuchung zu stellen, da von der Kriminalabteilung des Landesgen-

- 3 -

darmeriekommandes für das Burgenland ein umfassendes Erhebungsergebnis übermittelt wurde und die für eine endgültige und abschließende Beurteilung des Sachverhaltes noch zu klärenden Umstände auch im Rahmen von gerichtlichen Vorerhebungen abgeklärt werden können, sodaß die Durchführung einer Voruntersuchung entbehrlich ist.

Zu 4:

Die Oberstaatsanwaltschaft Wien hat bereits eine Anzeigeerstattung an die Notariatskammer für das Burgenland gegen Dr. M. L. wegen des Verdachtes von Standespflichtverletzungen unter Übermittlung von Kopien wesentlicher Aktenteile veranlaßt.

5 . Dezember 1991

